



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge



Informationszentrum
Asyl und Migration
BAMF



Länderkurzinformation Libyen

SOGI (Sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität):
Situation von LGBTIQ-Personen

Stand: 07/2026

Urheberrechtsklausel

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrecht zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Auszugsweiser Nachdruck und Vervielfältigung auch für innerbetriebliche Zwecke ist nur mit Quellenangabe und vorheriger Genehmigung des Bundesamtes gestattet.

Die Inhalte dürfen ohne gesonderte Einwilligung lediglich für den privaten, nicht kommerziellen Gebrauch sowie ausschließlich amtsinternen Gebrauch abgerufen, heruntergeladen, gespeichert und ausgedruckt werden, wenn alle urheberrechtlichen und anderen geschützten Hinweise ohne Änderung beachtet werden.

Copyright statement

This report/information is subject to copyright rules. Any kind of use of this report/information – in whole or in part – not expressly admitted by copyright laws requires prior approval by the Federal Office of Migration and Refugees (Bundesamt). This applies in particular to the reproduction, adaptation, translating, microfilming, or uploading of the report/information in electronic retrieval systems. Reprinting and reproduction of excerpts for internal use is only permitted with reference to the source and prior consent of the Bundesamt.

Use of the report/information may be made for private, non-commercial and internal use within an organisation without permission from the Bundesamt following copyright limitations.

Disclaimer

Die Information wurde gemäß der EUAA COI Report Methodology (2023) sowie den Qualitätsstandards des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (2022) auf Grundlage sorgfältig ausgewählter und zuverlässiger Informationen innerhalb eines begrenzten Zeitrahmens erstellt. Alle zur Verfügung gestellten Informationen wurden mit größter Sorgfalt recherchiert, bewertet und aufbereitet. Alle Quellen werden genannt und nach wissenschaftlichen Standards zitiert.

Die vorliegende Ausarbeitung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Findet ein bestimmtes Ereignis, eine bestimmte Person oder Organisation keine Erwähnung, bedeutet dies nicht, dass ein solches Ereignis nicht stattgefunden hat oder die betreffende Person oder Organisation nicht existiert. Der Bericht/die Information erlaubt keine abschließende Bewertung darüber, ob ein individueller Antrag auf Asyl-, Flüchtlings- oder subsidiären Schutz berechtigt ist. Die benutzte Terminologie sollte nicht als Hinweis auf eine bestimmte Rechtsauffassung verstanden werden. Die Prüfung des Antrags auf Schutzgewährung muss durch den für die Fallbearbeitung zuständigen Mitarbeiter erfolgen. Die Veröffentlichung stellt keine politische Stellungnahme des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge dar.

Diese Ausarbeitung ist öffentlich.

Disclaimer

The information was written according to the „EUAA COI Report Methodology“ (2023) and the quality standards of the Federal Office for Migration and Refugees (Bundesamt) (2022). It was composed on the basis of carefully selected and reliable information within a limited time frame. All information provided has been researched, evaluated and analysed with utmost care within a limited time frame. All sources used are referenced and cited according to scientific standards.

This document does not pretend to be exhaustive. If a certain event, person or organization is not mentioned, this does not mean that the event has not taken place or that the person or organization does not exist. This document is not conclusive as to the merit of any particular claim to international protection or asylum. Terminology used should not be regarded as indication of a particular legal position. The examination of an application for international protection has to be carried out by the responsible case worker. The information (and views) set out in this document does/do not necessarily reflect the official opinion of the Bundesamt and makes/make no political statement whatsoever.

This document is public.

Inhaltsverzeichnis

1. Gesetzliche Vorgaben	1
2. Behandlung.....	1
2.1 Staatliche und quasistaatliche Stellen.....	1
2.2 Gesellschaft	3
3. Schutzmaßnahmen	4

1. Gesetzliche Vorgaben

In der libyschen Gesetzgebung sind gleichgeschlechtliche Beziehungen oder Handlungen nicht explizit verboten, jedoch können sie unter die in Abschnitt drei des libyschen Strafgesetzbuches aufgeführten Straftaten gegen die Freiheit, Ehre und Moral fallen. So sind nach Art. 407 Abs. 4 des libyschen StGB (1953; geänderte Fassung 1976) einvernehmliche unerlaubte sexuelle Handlungen – dazu können neben gleichgeschlechtlichen auch außereheliche sexuelle Handlungen zählen¹ – für alle Beteiligten mit bis zu fünf Jahren Gefängnis zu bestrafen. Gemäß Art. 408 Abs. 1 des libyschen StGB werden unsittliche Handlungen gegenüber einer anderen Person mit einer bis zu fünfjährigen Freiheitsstrafe geahndet. Weiterhin heißt es in Art. 408 Abs. 4 des libyschen StGB, dass diejenige Person, welche die Ehre einer Person mit deren Einverständnis verletzt bzw. unsittliche Handlungen mit deren Einverständnis begeht, zusammen mit der Person, welche die Ehrverletzung zulässt, für eine nicht näher bezeichnete Haftzeit bestraft wird.²

Des Weiteren wird gemäß Art. 421 des libyschen StGB die Verbreitung von als unsittlich bzw. anstößig geltenden Inhalten, unter welche LGBTIQ-Themen fallen können, mit bis zu einem Jahr Gefängnis und einer Geldbuße bestraft. Ebenso kann das im Jahr 2016 verabschiedete Gesetz Nr. 11, welches Handlungen verbietet, die gegen die öffentliche Moral und die Bestimmungen des islamischen Rechts verstoßen, nach Einschätzungen der International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex Association (ILGA) als Hindernis für die freie Meinungsäußerungen im Hinblick auf LGBTIQ-Themen interpretiert werden.³

Rechtliche Hindernisse für Organisationen, die sich mit Fragen sexueller und geschlechtlicher Vielfalt befassen, ergeben sich durch das im Jahr 2001 verabschiedete (und immer noch gültige) Gesetz Nr. 19 zur Reorganisation von Nichtregierungsorganisationen. Demzufolge müssen zivilgesellschaftliche Organisationen im Rahmen von Gesetz, Moral und öffentlicher Ordnung tätig sein. Außerdem kann laut dem Gesetz eine Vereinigung aufgelöst werden, die auf schwerwiegende Weise gegen die gesetzlichen Bestimmungen der öffentlichen Ordnung und Moral verstößt, oder wenn das öffentliche Interesse es erfordert.⁴

2. Behandlung

2.1 Staatliche und quasistaatliche Stellen

In Libyen sind Themen sexueller und geschlechtlicher Vielfalt tabuisiert und stigmatisiert. So hätten Staatbedienstete der Regierung der nationalen Einheit (GNU) in Gesprächen mit der UN-Sonderberichterstatterin beispielsweise die Existenz von LGBTIQ-Personen in Libyen verneint.⁵ Des Weiteren gibt es in der Regel sehr wenige formelle Anklagen von (vermeintlichen) LGBTIQ-Personen bzw. hinsichtlich der in Kapitel 1 aufgeführten unerlaubten sexuellen Handlungen. Beispielsweise waren im Januar 2023 Medienberichten zufolge acht Männer für das Praktizieren einvernehmlicher gleichgeschlechtlicher Handlungen von einer der GNU unterstellten Behörde (Generalverwaltung zur

¹ UN Human Rights Council, [Report of the Independent Fact-Finding Mission on Libya](#), 20.03.2023, S. 15; ILGA World, [ILGA World Database: Criminalisation of consensual same-sex sexual acts - Libya](#), ohne Datum.

² Libya, [Libya Penal Code 1953, unofficial translation by Geneva Centre for Security Sector Governance](#), kein Datum, S. 92-93; ILGA World, [ILGA World Database: Criminalisation of consensual same-sex sexual acts - Libya](#), ohne Datum.

³ ILGA World, [ILGA World Database: Legal barriers to freedom of expression - Libya](#), ohne Datum.

⁴ Human Rights Watch, [Libya: Crackdown on Nongovernmental Groups](#), 18.04.2023; ILGA World, [ILGA World Database: Legal barriers to freedom of association - Libya](#), ohne Datum.

⁵ Alsalem, Reem (UN Human Rights Council. Special Rapporteur on Violence against Women and Girls, its Causes and its Consequences), [Visit to Libya : report of the Special Rapporteur on Violence Against Women and Girls, its Causes and Consequences, Reem Alsalem](#), 04.05.2023, S. 10.

Bekämpfung von kriminellen Aktivitäten und Straftaten) verhaftet worden. Nachdem die Betroffenen die ihnen zur Last gelegten Taten gestanden hatten, wurden sie an die Staatsanwaltschaft verwiesen.⁶ Informationen hinsichtlich einer Verurteilung der Männer sind bisher nicht bekannt. Außerdem berichtete Amnesty International seien im Jahr 2025 mindestens neun Personen in Tripolis durch die Behörde für innere Sicherheit (Internal Security Agency, ISA) sowie andere bewaffnete Gruppierungen aufgrund ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen Geschlechtsidentität und/oder sexuellen Orientierung festgenommen worden. Im selben Jahr soll eine dem Innenministerium angegliederte Miliz ein Video veröffentlicht haben, in dem neun Männer und zwei Frauen gestanden haben sollen, „Homosexualität“ begangen und ein „Netzwerk zur Verbreitung von HIV“ gebildet zu haben.⁷ Die Menschenrechtsorganisation hatte außerdem über Verhaftungen wegen Crossdressings von mindestens 26 Personen zwischen Februar und Mai 2022 durch Polizeikräfte und Mitglieder der bewaffneten Gruppierung Deterrence Apparatus for Combating Organized Crime and Terrorism (ebenfalls bekannt unter dem Namen Special Deterrence Force bzw. Radaa-Miliz) in den westlibyschen Städten Tripolis, Misrata und Zliten berichtet; ein Großteil der Betroffenen sei dem Bericht zufolge jedoch ohne Anklage freigelassen worden.⁸

In ganz Libyen geht von Polizeikräften sowie bewaffneten Gruppierungen, die teilweise mit der öffentlichen Sicherheit betraut sind, Einschüchterung, Belästigung, willkürliche Verhaftung und Gewalt gegenüber (vermeintlichen) LGBTIQ-Personen sowie deren Familien aus. Als Rechtfertigung für solche Handlungen wird von den Akteuren häufig die Einhaltung und der Schutz islamischer Werte angeführt.⁹ Zu den bewaffneten Gruppierungen zählen je nach Region beispielsweise die den Osten und weite Teile des Südens kontrollierenden Truppen der Libysch-Arabischen Streitkräfte (Libyan Arab Armed Forces, LAAF) sowie die in Tripolis ansässige Behörde für innere Sicherheit (Internal Security Agency, ISA) und die Teile der Hauptstadt kontrollierende Deterrence Apparatus for Combating Organized Crime and Terrorism.¹⁰

Aus dem abschließenden UN-Bericht der unabhängigen Ermittlungsmission für Libyen aus dem Jahr 2023 sowie aus weiteren Berichten von Menschenrechtsorganisationen geht hervor, dass in der Vergangenheit zahlreiche als homosexuell geltende Männer von den oben erwähnten bewaffneten Gruppierungen aufgehalten und zur Preisgabe von persönlichen Informationen mittels ihres Mobiltelefons gezwungen wurden. Im Anschluss daran waren die Betroffenen unter Umständen sogar mehrmals willkürlicher Verhaftung und Inhaftierung für teils mehrere Tage ausgesetzt. Während der Haft sollen sie sexueller Gewalt und Folter unterzogen worden sein, um ein Geständnis hinsichtlich ihrer (vermeintlich) homosexuellen Orientierung zu erwirken und Informationen zu weiteren LGBTIQ-Personen preiszugeben. Die bewaffneten Gruppierungen sollen zudem durch die Benutzung von Fake-Accounts in den sozialen Medien und Lockvögeln versuchen, mit LGBTIQ-Personen in Kontakt zu treten, um diese im Anschluss verfolgen zu können. Um Folter und sexueller Gewalt zu entgehen, würden so einige ehemals inhaftierte LGBTIQ-Personen für die Milizen arbeiten. Aus Angst vor Vergeltungsmaßnahmen wenden sich die Opfer nicht an die Sicherheitsorgane.¹¹ Insbesondere Transgender-Personen, deren Aussehen nicht mit dem in ihren Ausweispapieren angegebenen Geschlecht übereinstimmt, müssten Erkenntnissen des niederländischen Außenministeriums zufolge an Kontrollpunkten Repressalien befürchten.¹²

⁶ Akhbar Libya 24, „[مكافحة الأنشطة المضادة تضيق مجموعة من الرجال اعتادوا ممارسة "الواط"](#)“, 27.01.2023; AAC-NewsLY, [\[Group of homosexuals arrested in Libya\]](#), 26.01.2023; Human Dignity Trust, [Country Profile Libya. Enforcement](#), ohne Datum.

⁷ Amnesty International, [The State of the World's Human Rights; Libya 2025](#), 21.04.2026.

⁸ Amnesty International, [The State of the World's Human Rights; Libya 2022](#), 27.03.2023.

⁹ Freedom House, [Freedom in the World 2023 – Libya](#), 09/2023, 26.09.2023; UN Human Rights Council, [Report of the Independent Fact-Finding Mission on Libya](#), 20.03.2023, S. 14-15; US Department of State, [2023 Country Report on Human Rights Practices: Libya](#), 23.04.2024, S. 54; Salah, Fairouz b., [Libyan LGBTQ+ activists speak out on violence by extremist militias](#), in: Al-Monitor, 22.05.2021.

¹⁰ Amnesty International, [Libya: Internal Security Agency must end abuses in name of 'guarding virtue'](#), 14.02.2024; UN Human Rights Council, [Report of the Independent Fact-Finding Mission on Libya](#), 20.03.2023, S. 14-15; Amnesty International, [Libya: The Internal Security Agency intensifies crackdown on freedom of expression](#), 23.03.2022.

¹¹ UN Human Rights Council, [Detailed findings of the Independent Fact-Finding Mission on Libya](#), 24.03.2023, S. 21; UN Human Rights Council, [Report of the Independent Fact-Finding Mission on Libya](#), 20.03.2023, S. 14-15; Kun Libya; [Beyond the Bars, Within the Soul The Realities of LGBTQIA+ Persons in Libya](#), 07/2024; Salah, Fairouz b., [Libyan LGBTQ+ activists speak out on violence by extremist militias](#), in: Al-Monitor, 22.05.2021.

¹² Ministerie van Buitenlandse Zaken (Niederländisches Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten), [Algemeen Ambtsbericht Libië](#), 09/2021, S. 59.

Außerdem sind Personen wie auch Gruppen, welche sich für die Rechte von LGBTIQ-Personen und Themen sexueller und geschlechtlicher Vielfalt einsetzen, ebenfalls Einschüchterung, Gewalt und willkürlicher Verhaftung durch staatliche und/oder quasistaatliche Gruppierungen ausgesetzt.¹³ Beispielsweise soll Anfang des Jahres 2019 ein Journalist und Aktivist, welcher für die Rechte von Frauen und LGBTIQ-Personen eintrat, im Osten Libyens willkürlich verhaftet und für mehrere Tage inhaftiert worden sein. In Haft sei er als Feind Gottes bezeichnet worden und erlebte Folter durch Schläge, Elektroschocks sowie Androhung von Vergewaltigung und Tötung.¹⁴ Des Weiteren verkündete die libysche Organisation Tanweer, welche sich u.a. für LGBTIQ- und Frauenrechte eingesetzt hatte, im März 2022 ihre Schließung.¹⁵ Vorausgegangen waren Bedrohungen von Tanweer-Mitgliedern durch die ISA und die Veröffentlichung eines Geständnis-Videos in den sozialen Medien durch ISA, in denen Mitglieder von Tanweer offenbar unter Zwang erklärten, Atheisten, Agnostiker und Feministen und Ungläubige zu sein. Vier der Männer wurden daraufhin im Dezember 2022 von einem Gericht in Tripolis zu einer dreijährigen Haftstrafe mit Zwangsarbeit wegen der Förderung von Atheismus verurteilt.¹⁶ Die ISA hatte vor unmoralischer Einflussnahme lokaler wie auch internationaler Organisationen auf die Gesellschaft gewarnt.¹⁷

Freedom House zufolge sind LGBTIQ-Personen im Internet regelmäßig Hassrede und Androhung von Gewalt auch durch lokale Behörden ausgesetzt, sodass Inhalte zu diesem Thema immer seltener unter libyschen Internetnutzenden sind.¹⁸ 2019 gründeten aus Libyen geflüchtete LGBTIQ-Personen die Internetplattform „Kun Libya“, die Internetplattform soll sich aus dem Ausland an die LGBTIQ-Gemeinschaft in Libyen richten.¹⁹

2.2 Gesellschaft

Aufgrund der vorherrschenden Tabuisierung und Stigmatisierung von LGBTIQ-Themen innerhalb der Gesellschaft können diese Personen massiver Diskriminierung, Belästigung, Hassrede und Gewalt durch Dritte ausgesetzt sein.²⁰ Im Bericht des niederländischen Außenministerium zur Lage in Libyen heißt es aus vertraulichen Informationsquellen, dass Gewalt gegenüber LGBTIQ-Personen in den meisten Fällen von der eigenen Familien ausgehe. Die Betroffenen würden dabei häufig zu einer Heirat gezwungen. In einigen Fällen würden LGBTIQ-Personen unter Druck gesetzt und unterzögen sich religiösen oder medizinischen Konversionspraktiken. In den vergangenen Jahren seien keine Fälle von Ehrenmorden in Verbindung mit der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität bekannt geworden, jedoch würden Ehrenmorde im Allgemeinen sowie in diesem Zusammenhang von der Familie häufig nicht angezeigt.²¹

Aufgrund der Kriminalisierung gleichgeschlechtlicher Handlungen und der weitreichenden gesellschaftlichen Stigmatisierung von LGBTIQ-Personen können sich für die Betroffenen Hindernisse hinsichtlich des Zugangs zu Gesundheitsdiensten ergeben, Hormontherapien und geschlechtsangleichende Maßnahmen für transgender und nichtbinäre Personen sind in der Regel nicht verfügbar.²²

¹³ UN Human Rights Council, [Report of the Independent Fact-Finding Mission on Libya](#), 20.03.2023, S. 12.

¹⁴ UN Human Rights Council, [Detailed findings of the Independent Fact-Finding Mission on Libya](#), 24.03.2023, S. 22.

¹⁵ Amnesty International, Libya: [The Internal Security Agency intensifies crackdown on freedom of expression](#), 23.03.2022.

¹⁶ International Commission of Jurists [Libya's Civic Space: Repressive Frameworks; Continued Attacks, 10/2023](#), S. 3; UN Human Rights Council, [Detailed findings of the Independent Fact-Finding Mission on Libya](#), 24.03.2023, S. 16.

¹⁷ Amnesty International, Libya: [The Internal Security Agency intensifies crackdown on freedom of expression](#), 23.03.2022.

¹⁸ Freedom House, [Freedom on the net 2023- Libya](#), 10/2023.

¹⁹ Salah, Fairouz b., [Libyan LGBTQ+ activists speak out on violence by extremist militias](#), in: Al-Monitor, 22.05.2021.

²⁰ Freedom House, [Freedom on the net 2023- Libya](#), 10/2023; Alsalem, Reem (UN Human Rights Council. Special Rapporteur on Violence against Women and Girls, its Causes and its Consequences), [Visit to Libya : report of the Special Rapporteur on Violence Against Women and Girls, its Causes and Consequences, Reem Alsalem](#), 04.05.2023, S. 12; US Department of State, [2023 Country Report on Human Rights Practices: Libya](#), 23.04.2024, S. 54-55.

²¹ Ministerie van Buitenlandse Zaken (Niederländisches Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten), [General Country of Origin Information Report Libya](#), 02/2023, S. 53.

²² Janczak, Amanda, [LGBTQI+ Access to formal and informal health services in Mena region](#), in: United States Agency for International Development, 03/2022, S. 23-24, 106-107.

3. Schutzmaßnahmen

Um Einschüchterung, Verhaftung und Gewalt durch bewaffnete Gruppierungen, Privatpersonen und Familien zu entgehen, müssen LGBTIQ-Personen ihre geschlechtliche Identität und sexuelle Orientierung im Verborgenen halten. Für diese Personengruppe sind keinerlei Schutzmöglichkeiten in Libyen bekannt, weder durch staatliche noch nichtstaatliche Stellen. Als Grund hierfür dienen das in der Gesellschaft weit verbreitete konservative und patriarchalische Normen- und Werteverständnis sowie unwirksame bzw. nicht vorhandene Rechtsmittel zur Unterstützung der Betroffenen.²³ Die Flucht aus Libyen sei für LGBTIQ-Personen die einzige Möglichkeit, ihre geschlechtliche Identität und sexuelle Orientierung offen ausleben zu können. Häufig versuchen sie, zuerst nach Tunesien zu gelangen und dann mithilfe internationaler und zivilgesellschaftlicher Organisationen Schutz in anderen Staaten zu ersuchen.²⁴

²³ UN Human Rights Council, [Detailed findings of the Independent Fact-Finding Mission on Libya](#), 24.03.2023, S. 23; UN Human Rights Council, [Report of the Independent Fact-Finding Mission on Libya](#), 20.03.2023, S. 23; Salah, Fairouz b., [Libyan LGBTQ+ activists speak out on violence by extremist militias](#), in: Al-Monitor, 22.05.2021.

²⁴ Salah, Fairouz b., [Libyan LGBTQ+ activists speak out on violence by extremist militias](#), in: Al-Monitor, 22.05.2021.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
90461 Nürnberg

ISSN

2943-7938

Stand

07/2026

Druck

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Gestaltung

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Bestellmöglichkeit

Referat Informationsvermittlung/Länder- und Rechtsdokumentation,
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg

E-Mail: informationsvermittlungsstelle@bamf.bund.de
<https://milo.bamf.de>

Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

www.bamf.de